



**Staats- und Verwaltungskunde**  
**Politische Bildung**  
**Geschichte der Steuerverwaltung**  
**Teilskript**

Steuersekretäranwärter/innen und  
Interessierte

Verfasser: Martin Utz

Stand: 03/2020

# GESCHICHTE DER STEUERVERWALTUNG



## Wichtiger Hinweis:

Bei diesem Thema handelt es sich in Ihrem Lehrplan um ein Hinweisthema. Es ist von Prüfungen ausgenommen.

## Naturalleistungen als Steuer

Die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben ist keine Erfindung der Neuzeit. Schon in der Antike wurden z. B. im Römischen Reich oder in Ägypten Steuern erhoben, um den Hofstaat zu finanzieren, aber auch um allgemein nutzbare Infrastruktur wie Straßen und Wasserversorgung zu erschaffen.

Nicht in allen Zeiten waren Steuern Geldleistungen (vgl. § 3 Abs. 1 AO). Im Mittelalter, teilweise bis in die Neuzeit hinein, waren Naturalleistungen weit verbreitet. Zu diesen Zeiten bestritten die meisten Menschen ihren Lebensunterhalt mit Landwirtschaft. Als Steuer war ein bestimmter Teil der Ernte abzugeben. Man spricht vom Zehnt, obwohl die Abgaben häufig mehr als zehn, teilweise sogar 30 Prozent ausmachten.

Spätestens mit dem verbreiteten Aufkommen der Industrialisierung war diese Naturalbesteuerung nicht mehr durchführbar. Steuern wurden zusehends als Geldleistung gefordert.

## Bayerische Steuerverwaltung bis 1918

Bis vor etwa 600 Jahren oblag die Finanzverwaltung einschließlich Erhebung der Steuern den Fürsten. Um 1800 – Bayern war damals ein Königreich – wurde die heutige moderne Staatsverwaltung „erfunden.“ Die Staatsverwaltung wurde in verschiedene Geschäftsbereiche eingeteilt, die jeweils von einem Minister geleitet wurden. Die Geschäftsbereiche wie Finanzen hatten in der Regel nachgeordnete Behörden, zuerst Rentämter, dann Finanzämter. Dies entspricht der Staatsverwaltung der heutigen Zeit.

Es ging nicht nur um die Neuorganisation des Staatsaufbaus, sondern auch um die Schaffung eines gerechten Steuersystems. Die Steuerprivilegien für einzelne Stände wurden abgeschafft.

Folgende Grundsätze wurden aufgestellt, die auch heute noch gelten:

- Gleichmäßigkeit der Besteuerung: Jeder wird nach seinen Fähigkeiten besteuert.
- Bestimmtheit der Steuergesetze: Zahltermin und Höhe der Steuern sind vorher festgelegt.
- Bequeme Steuererhebung: Die Steuererhebung soll möglichst wenig Umstände machen.
- Effizienz: Die Kosten für die Steuererhebung sollen möglichst gering sein.

Die Aufgaben der Finanzverwaltung wurden bis zum Ende des Ersten Weltkriegs im Königreich Bayern von den Rentämtern wahrgenommen. Sie verwalteten die königlichen Einnahmen.

## Reichssteuerverwaltung ab 1918 bis 1945

Mit dem Ende des Ersten Weltkriegs 1918 und damit auch dem Ende des Königreichs Bayern ging die Steuerhoheit auf das Deutsche Reich über. Ab 1919 wurde eine einheitliche Steuergesetzgebung und –verwaltung für die Weimarer Republik eingeführt.

Ideengeber dieser Reform von 1919/1920 war **Matthias Erzberger**. In der gerade sieben Monate alten Weimarer Republik war er der bereits dritte Finanzminister und blieb auch nur ein Dreivierteljahr im Amt.

Nach Vorschlägen von Erzberger wurde die bis heute umfassendste Reform des deutschen Steuerrechts vorgenommen. Einheitliches Recht, das nach Maßgabe des Reichsfinanzministeriums gleichmäßig von den neu gegründeten örtlichen Finanzämtern angewandt wurde.

Die Länder hatten keinen politischen Einfluss auf die Steuergesetzgebung und auf die Gestaltung der Steuerverwaltung. Dies lag allein beim Deutschen Reich.

Völlig neu in diesem Steuersystem war die Besteuerung von Umsätzen. Die reichsweite Einkommensteuer sah Spitzensteuersätze bis zu 60 % vor. Die Einkommensteuern in den früheren Königreichen hatten Steuersätze von ca. 4 %. Erstmals eingeführt wurde die Erhebungsform durch Lohnsteuerabzug.

## Bayerische Steuerverwaltung nach 1945

Nach dem zweiten Weltkrieg wurden mit der Bayerischen Verfassung von 1946 die Grundlagen für einen souveränen Staat geschaffen, der auch wieder eine eigene Steuerverwaltung hatte.

Mit der Annahme des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wurde 1949 die Steuergesetzgebung und –verwaltung wie im Kapitel Finanzwesen des Bundes beschrieben zwischen Bund und Ländern verteilt.

Unter dem bayerischen Staatsministerium der Finanzen wurden zwei Oberfinanzdirektionen (OFD) in Nürnberg und München als Mittelbehörden errichtet. Die Oberfinanzdirektionen waren zudem Mischbehörden. Sie hatten Aufgaben sowohl der Bundes- als auch der Landesfinanzverwaltung.

Bereits im Oktober 1945 wurde die bayerische Steuerverwaltung wiederaufgebaut. **Rolf Grabower**, nach dem ein Lehrsaalgebäude der LFS Bayern benannt ist, wurde zum Oberfinanzpräsidenten in Nürnberg ernannt. Er war als Jurist bereits vor der NS-Machtergreifung in der Steuerverwaltung tätig und gilt als Erfinder der Betriebsprüfung. Wegen seiner jüdischen Wurzeln wurde er 1936 pensioniert und eben 1945 von der amerikanischen Besatzungsverwaltung wieder reaktiviert.

Aufgrund einer Änderung des Finanzverfassungsgesetzes konnten die Landesabteilungen der Oberfinanzbehörden aufgelöst werden. Bayern machte hiervon Gebrauch und fasste die beiden OFDn zum 1. August 2005 zum Bayerischen Landesamt für Steuern zusammen.